Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/11/13 4Ob245/01k, 7Ob205/03b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.11.2001

Norm

ABGB §140 Bc

Rechtssatz

Wer seinen Arbeitsplatz aus eigenem Verschulden verliert, hat alles zu unternehmen, um einen neuen - seinen geistigen und körperlichen Anlagen, seiner Ausbildung und seinem Können entsprechenden - Arbeitsplatz zu finden. Dafür reicht es nicht aus, dass sich der Unterhaltspflichtige bei Arbeitsvermittlungsstellen meldet, sondern er hat darüber hinaus initiativ zu werden. Sind seine Bemühungen nicht ausreichend, so kann er auf jenes Einkommen angespannt werden, das er auf dem Arbeitsmarkt erzielen könnte.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 245/01k
  Entscheidungstext OGH 13.11.2001 4 Ob 245/01k
- 7 Ob 205/03b
  Entscheidungstext OGH 10.09.2003 7 Ob 205/03b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115925

Dokumentnummer

JJR_20011113_OGH0002_0040OB00245_01K0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at